

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 03. Juli 2012

636

EINGANG GR			
15. Aug. 2012			
GRG Nr.	12	GE 2	35

Botschaft zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG; RB 814.20).

I. Ausgangslage

1. Die wichtigsten Neuerungen in der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz

Die Verfeinerung der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in den 1980er- und 1990er-Jahren führte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu einem hohen Gewässerschutzniveau. Die nutzbaren Wasserreserven wurden – abgesehen von den sogenannten Mirkoverunreinigungen – geschützt, die schäumenden Kloaken von einst sind verschwunden, in den meisten Seen und Flüssen der Schweiz kann wieder bedenkenlos gebadet werden und bei der Nutzung der Wasserkraft werden zumindest bei neuen Anlagen grundsätzlich angemessene Restwassermengen sichergestellt.

Angesichts des dafür notwendigen grossen Personalbedarfs ging der Bund nach der Inkraftsetzung des EG GSchG am 1. Oktober 1997 insbesondere dazu über, die Vorschriften im Bereich der Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Tankanlagen) zu vereinfachen und auf mehr Eigenverantwortung zu setzen. Dabei betrachtete er die Gefahr von Gewässerverunreinigung dank dem hohen technischen Entwicklungsstand, dem Qualitätsbewusstsein in der Tankbranche und dem Umweltbewusstsein bei den Tankanlageninhabern als minimal. Aus Sicht des Bundes kann daher die intensive Betreuung der Tankanlagen durch Bund und Kantone reduziert werden, ohne gleichzeitig das Risiko für die Umwelt in naher Zukunft zu erhöhen.

Deshalb wurde mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

(GSchG; SR 814.20) vom 24. März 2006, der Teilrevision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 18. Oktober 2006 und der gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) darauf verzichtet, den Kantonen eine Bewilligungspflicht für die Erstellung und Änderung von Tankanlagen ausserhalb von besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Anhang 4 Ziff. 1 GSchV (Au, Ao, Zu und Zo sowie Grundwasserschutzzonen und –areale) vorzuschreiben. Überdies sollen Tankanlagen in diesen besonders gefährdeten Bereichen nurmehr bewilligungspflichtig bleiben, wenn sie ein gewisses Gefährdungspotential aufweisen (vgl. den Zusatz in Art. 19 Abs. 2 GSchG „wenn sie die Gewässer gefährden können“). Die Errichtung und Änderung von nicht bewilligungspflichtigen Tankanlagen sind sodann grundsätzlich flächendeckend meldepflichtig. Gleiches gilt für die Ausserbetriebsetzung von bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen (vgl. Art. 22 Abs. 5 und 7 GSchG).

Des Weiteren erliess der Bund zur administrativen Entlastung und Erleichterung von Regulierungen für Unternehmen und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz am 21. Dezember 2007 das Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren, welches zu einer Neuformulierung von Art. 7 Abs. 2 GSchG führte. Neu sind kantonale Bewilligungen für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer vom Bund nicht mehr vorgeschrieben, sofern diese Einleitung in den von den Kantonen genehmigten generellen Entwässerungsplänen (GEP) erwähnt ist.

Am 1. Januar 2011 ist der Gegenvorschlag zur Initiative „Lebendiges Wasser“ in Kraft getreten. Dafür sind im GSchG unter anderem neue Bestimmungen zur Eindämmung der negativen Folgen der Stromproduktion auf die Gewässer, zur Ausscheidung eines Gewässerraumes sowie zur Revitalisierung der Gewässer verankert worden. Seit 1. Juni 2011 sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der GSchV in Kraft. Diese neuen Regelungen wirken sich indessen nicht auf das EG GSchG, sondern auf das Gesetz über den Wasserbau (WBG; RB 721.1) aus.

2. Notwendigkeit der Teilrevision

Das heute noch gültige EG GSchG vom 5. März 1997, welches sich auf dasjenige vom 23. April 1959 stützte, ordnete im Wesentlichen mit der Einführung des Verursacherprinzips gemäss Art. 3a und 60a GSchG die Finanzierung der Abwasserbeseitigung neu. Auch schuf es ein gesetzliches Verfahren zur Festlegung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sowie der vom Bundesrecht verlangten Grundwasserschutzzonen und –areale. Mit dem Gesetz betreffend die Umsetzung des Projektes Brevi vom 12. November 2001 wurden die Finanzierungsregelungen überarbeitet und besser auf das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) abgestimmt. Mit dem Gesetz vom 16. August 2006 betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes wurde das EG GSchG inhaltlich um die Kompetenzdelegation in § 11 Abs. 1 Satz 2 ergänzt. Daneben wurde allein das GSchG seit dem Inkrafttreten des EG GSchG am 1. Oktober 1997 bis dato 13-mal geändert. Diese Änderungen sowie zahlreiche Neuerungen in den übrigen Bundeserlassen zum Gewässerschutz wurden im EG GSchG bisher nicht berücksichtigt. Die kantonalen Vollzugsvorschriften im EG GSchG müssen an die Neuerungen auf

Bundesebene angepasst werden. Dabei sollen die Ausführungsbestimmungen in Anlehnung an die vom Bund beschlossenen Deregulierungen überprüft werden, ohne dass der hohe Stand des Gewässerschutzes im Kanton Thurgau vermindert wird. Handlungsbedarf besteht namentlich im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht für Tankanlagen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche. Darüber hinaus sollen Anliegen aus der kantonalen Vollzugspraxis, wie etwa das Einräumen von Parteirechten für die Gewässerschutzbehörden in Strafverfahren, in die Gesetzesrevision einfließen, soweit sich daraus ein zwingender Regelungsbedarf ergibt. Ansonsten knüpft der vorliegende Entwurf an die bisherige kantonale Regelung an.

II. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Die Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV GSchG; RB 814.211) bedarf im Anschluss an die neue EG GSchG-Gesetzgebung einer integralen Revision.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die geplante Beschränkung der Bewilligungs-, Abnahme- und Kontrollpflicht im teilrevidierten EG GSchG werden sowohl das kantonale Amt für Umwelt als auch die Tankanlageninhaber entlastet. Da die bisher bewilligungspflichtigen Anlagen neu gemäss Art. 22 Abs. 5 GSchG in der Regel meldepflichtig bleiben, wird diese Entlastung jedoch durch den Aufwand für die Meldepflicht teilweise aufgewogen. Das Amt für Umwelt hat den Vollzug des EG GSchG im Hinblick auf diese Änderungen bereits im Jahr 2009 neu organisiert. Dabei konnte der Personalaufwand der Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit im Ressort Tank und Lager um 80 Stellenprozente reduziert werden. Insgesamt verursacht das teilrevidierte EG GSchG keinen Mehraufwand im Vollzug.

IV. Ergebnis der Vernehmlassung

Von Mitte Oktober bis Ende Dezember 2011 führte das Departement für Bau und Umwelt im Auftrag des Regierungsrates ein externes Vernehmlassungsverfahren durch. Das Ergebnis präsentiert sich in einem Überblick wie folgt:

Total versandte Einladungen zur Vernehmlassung

101

Eingegangene Antworten je Kategorie:

A. Gemeinden	16
B. Politische Parteien	2
C. Ämter	4
D. Vereine und Verbände	5
E. Ausserkantonale Stellen	1
Total eingegangene Stellungnahmen	28

Die Ziele und die allgemeine Stossrichtung der Teilrevision wurden grundsätzlich begrüsst. Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, wieso die Schwelle für die Bewilligungspflicht für die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und –arealen in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 ab einem Nutzungsvolumen von 450 Litern eingeführt wurde. Die Gemeinden forderten überdies, dass die Zuständigkeit für den Bau von öffentlichen Kanalisationen ausserhalb der Bauzonen trotz der Neuformulierung von § 6 auch in Zukunft beim Kanton liegen soll. Schliesslich wurde die Frage aufgeworfen, wie der Begriff „gewerbsmässig“ unter § 39a des Gesetzes über das Gesundheitswesen zu verstehen ist.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden die neuen oder wesentlich geänderten Bestimmungen der Teilrevision kommentiert.

1. Allgemeines

§ 4

Der Begriff „Abwasserreinigungsanlagen“ ist im Zusammenhang mit dem Zutrittsrecht nach Art. 52 Abs. 1 GSchG für die Vollzugsorgane von Kanton und Gemeinden zu eng gefasst. Insbesondere schränkt er notwendige Sielhautuntersuchungen ein, welche unter Umständen auch auf Privatgrundstücken vorgenommen werden müssen (Sielhaut = Ablagerungsbelag in Kanalisationsleitungen). Dieser Begriff soll daher durch den Begriff der „gewässerschutztechnischen Anlagen“ ersetzt werden, welcher private Abwasservorbehandlungen, Anlagen für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen, Versickerungsanlagen, Regenklärbecken und Meteorwasserleitungen umfasst.

2. Aufgaben der Gemeinden

§ 6

Laut § 6 Abs. 1 Satz 1 sind Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen Sache der Gemeinden. Der Begriff „zentrale“ wird neu

eingefügt. Damit wird § 6 redaktionell an die Terminologie der Bundesgesetzgebung angepasst. Inhaltlich wird § 6 nicht geändert. Daraus ergeben sich für die Gemeinden keine neuen Zuständigkeiten. Nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sowie § 35 Abs. 1 PBG sind die Gemeinden für die zeit- und sachgerechte Erschliessung des Baugebietes verantwortlich. Das bedeutet indessen nicht, dass die Gemeinden ausserhalb der Bauzonen gelegene Gebäude von vorneherein nicht an die öffentlichen Leitungsnetze anschliessen müssen. Vielmehr verlangt der Bundesgesetzgeber von den Kantonen in Art. 10 Abs. 1 lit. b GSchG ausdrücklich, dass auch für bestehende Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen eine öffentliche Kanalisation erstellt wird, wenn die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung nach Art. 13 GSchG keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind. Die Gemeinden sind gestützt auf die Delegationsnorm in § 6 Abs. 1 Satz 1 weiterhin verpflichtet, für derartige Gebäudegruppen eine öffentliche Kanalisation zu erstellen (vgl. zur Anschlusspflicht Art. 11 Abs. 2 lit. b GSchG). Für die Finanzierung solcher Leitungen können sie sich auf §§ 52 ff. PBG resp. die kommunalen Gebührenordnungen abstützen. Auch steht ihnen die Möglichkeit offen, verwaltungsrechtliche Verträge abzuschliessen (vgl. dazu BGE 1C.61/2010). Dagegen obliegt es dem Kanton, dafür zu sorgen, dass Anschlüsse von einzelnen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, wo zweckmässig und zumutbar, erstellt werden (vgl. dazu Art. 11 Abs. 2 lit. c GSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GSchV).

3. Verfahren

§ 8

Absatz 1 Ziffern 2 bis 4:

Wie eingangs erwähnt bedürfen die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten – die Terminologie wird an diejenige des Bundes in Art. 19 Abs. 2 GSchG angepasst – nur noch in den besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Anhang 4 Ziff. 1 GSchV (Au, Ao, Zu und Zo sowie Grundwasserschutzzonen und –areale) einer Bewilligung, falls diese Anlagen die Gewässer gefährden können (vgl. Art. 19 Abs. 2 GSchG sowie Art. 32 Abs. 2 lit. h und i GSchV). Ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche wird vom Bund für die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten keine Bewilligungspflicht mehr vorgeschrieben. Wenn diese Anlagen die Gewässer mehr als nur in geringem Mass gefährden können, sind sie nur noch meldepflichtig (vgl. Art. 22 Abs. 5 und 7 GSchG).

Neu werden im Kanton Thurgau im Sinne der Vorgaben des Bundes in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des regierungsrätlichen Entwurfes Schwellenwerte eingeführt, damit nur Tankanlagen mit einem gewissen Gefährdungspotential bewilligungspflichtig bleiben (vgl. dazu auch Art. 32 Abs. 2 lit. h und i GSchV).

In Grundwasserschutzzonen und –arealen sind dies Anlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern (Ziff. 2). Die Schwelle von 450 Litern ergibt sich dabei aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 32 Abs. 2 lit. i GSchV) und berücksichtigt das erhöhte Gefährdungspotential in der Nähe der Trinkwasserfassungen. Im Übrigen sind in der kantonalen Tankkatasterdatenbank nur Anlagen mit einem Volumen grösser als 450 Liter erfasst. In den besonders gefährdeten Bereichen sind dies Tankanlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern je Lagerbehälter, wenn die darin befüllten wasserge-

fährdenden Flüssigkeiten in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Ziff. 3). Um welche Flüssigkeiten es sich dabei handelt, wird in der Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umschrieben. Betriebsanlagen und Kleintanks ausserhalb der Schutzzonen sind damit nicht mehr bewilligungspflichtig. Ausserhalb von besonders gefährdeten Bereichen ist ein Schwellenwert von 5000 Litern je Lagerbehälter vorgesehen, wenn die befüllten wassergefährdenden Flüssigkeiten in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Ziff. 4). In den letzten Jahren wurden fast keine Neuanlagen unter 5000 Litern erstellt.

Absatz 1 Ziffer 5:

Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten sind in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 32 Abs. 2 lit. j GSchV bewilligungspflichtig.

Absatz 1 Ziffer 6:

Die neue Ziff. 6 wird an die Terminologie des Bundes in Art. 19 Abs. 2 GSchG – „die Erstellung und die Änderung“ – angepasst und mit „und Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger“ erweitert (vgl. dazu Art. 32 Abs. 2 lit. g GSchV und Art. 15 GSchG). Solche Transportleitungen werden im Zusammenhang mit der Erstellung von Vergärungsanlagen sowie der Zusammenlegung von Betrieben in der Landwirtschaft in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Darin werden neben flüssigem Hofdünger auch flüssige Recyclingdünger im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV; SR 916.171) verwendet (vgl. dazu auch Art. 21 GSchV sowie Anhang 2.6 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [ChemRRV; SR 814.81]). Transportleitungen für beide Düngerarten werden daher neu im Kanton Thurgau der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterstellt. Die Bewilligungspflicht für die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen und Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger gilt auch ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche.

Absatz 1 Ziffer 9:

Laut Art. 7 Abs. 1 GSchG darf verschmutztes Abwasser nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet werden.

Absatz 1 Ziffer 10:

Gemäss dem neuen Art. 7 Abs. 2 GSchG entfällt die Bewilligungspflicht für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer, wenn die Einleitung in den von den kantonalen Behörden genehmigten generellen Entwässerungsplänen (GEP) erwähnt ist. Alle Thurgauer Gemeinden haben ihren GEP erstellt. Die Bewilligungspflicht wird somit einzig dort weiterhin bestehen bleiben, wo diese Pläne keine Angaben zur Entwässerung der Bauten und Anlagen machen, beispielsweise bei Strassen ausserhalb der Bauzonen.

Absatz 1 Ziffer 12 und Absatz 3:

Neu werden in Ziff. 9 die Düngerabnahmeverträge im Sinne von Art. 14 Abs. 5 GSchG i.V.m. Art. 26 GSchV im EG GSchG ausdrücklich erwähnt. Das Bundesamt für Landwirtschaft plant jedoch zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt, die Pflicht zum Ab-

schluss und zur Bewilligung von längerfristigen Düngerabnahmeverträgen im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 per 1. Januar 2014 aufzuheben. Dafür soll die Pflicht zur Erfassung der Nährstoffflüsse in der Anwendung HODUFLU des Bundesamtes für Landwirtschaft im Gewässerschutz- und Landwirtschaftsgesetz des Bundes verankert werden. Da der Kanton Thurgau die Anwendung HODUFLU bereits im Rahmen einer Pilotphase ab Januar 2012 testet, soll in Absatz 3 neu eine Ausnahmeregelung verankert werden. Dank dieser Regelung soll bei Betrieben, die HODUFLU schon während der Testphase korrekt anwenden, auf Hofdüngerabnahmeverträge verzichtet werden. Bewilligungen für Düngerabnahmeverträge gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 12 werden damit nur noch bei bedeutenden Bauvorhaben, die mit einer Erhöhung des Tierbestandes verbunden sind oder bei Hofdüngerlieferungen in andere Kantone, welche HODUFLU noch nicht anwenden, notwendig.

Absatz 1 Ziffer 13:

Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden und darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden versickert werden lassen (Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 GSchV). Der bisherige § 8 Abs. 2, wonach der Kanton Anordnungen betreffend die Versickerung von Abwasser erlassen kann, widerspricht Art. 7 Abs. 1 GSchG und muss überarbeitet werden. Neu wird die Zuständigkeit des Kantons für die vom Bundesrecht vorgesehene Bewilligung für das Versickern von verschmutztem Abwasser in § 8 Abs. 1 Ziff. 13 festgehalten.

Nicht verschmutztes Abwasser im Sinne von Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nach den Anordnungen des Kantons versickern zu lassen.

Absatz 1 Ziffern 14 bis 18

Wie im Rahmen der Vernehmlassung vom Bundesamt für Umwelt gefordert, werden die unter Art. 32 Abs. 2 lit. a bis e GSchV aufgeführten bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Anlagen neu unter § 8 Abs. 1 Ziff. 14 bis 18 wiederholt. Die Aufzählung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen unter § 8 Abs. 1 ist indessen nicht abschliessend.

Absatz 1 Ziffer 19 und Absatz 2:

Jeder Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung benötigt genügend Hofdüngerlagerkapazität. Diese muss grundsätzlich baulich zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des fortlaufenden Strukturwandels in der Landwirtschaft werden jedoch viele Hofdüngerlager aufgegeben, ohne sie einer neuen Nutzung zuzuführen. Als mildere Massnahme zur baulichen Erweiterung der Hofdüngerlagerkapazität bietet es sich deshalb an, diese leeren Hofdüngerlager innerhalb oder ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs eines bestehenden Betriebs zuzumieten, sofern die entsprechende Güllegrube den Vorgaben des Bundes hinsichtlich der Grösse sowie der Dichtigkeit etc. entspricht (vgl. dazu Art. 24 und Art. 28 Abs. 2 GSchV) und der Vertrag auf eine Dauer von mindestens sechs Jahren geschlossen wird. Damit diese Mietverträge vermehrt zur Anwendung gelangen können, ohne dass der qualitative Gewässerschutz in diesem Bereich vermindert wird, werden diese Verträge im Kanton Thurgau neu in § 8 Abs. 1 Ziff. 19 einer Bewilligungspflicht unterstellt. Die Kriterien für die Erteilung einer solchen Bewilligung werden im neuen Absatz 2 umschrieben (vgl. dazu auch die Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft des Bundesamtes für Umwelt, Bern 2011, S. 51).

Absatz 3:

Der bisherige § 8 Abs. 3 Satz 1 versteht sich von selbst und ist zu streichen (vgl. dazu auch Art. 32 Abs. 4 GSchV). Der bisherige Satz 2 von § 8 Abs. 3 hat bis dato in der Praxis keine Anwendung erfahren. Diese Bestimmung ist folglich nicht notwendig und deshalb zu streichen.

§ 9a

Um die Koordination mit der Geoinformationsgesetzgebung sicherzustellen, muss die für den Erlass zuständige Behörde zwingend über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentümerverbindlichen Pläne und Vorschriften nach diesem Gesetz beschliessen (vgl. dazu § 24 Abs. 4 des Gesetzes über Geoinformation [TG GeolG; RB 211.441] sowie Anhang I der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation [TG GeolV; RB 211.441]).

§ 9b

Die meldepflichtigen Tatbestände werden neu in § 9b zusammengefasst. Die bisher in § 17 vorgeschriebene Meldepflicht für Gewässerverunreinigungen wird neu in Absatz 1 aufgeführt. In den Absätzen 2 und 3 wird die in Art. 22 Abs. 5 GSchG vorgesehene Meldepflicht konkretisiert. In der RRV GSchG wird der Regierungsrat näher ausführen, welche Daten der Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten zu melden sind. In Absatz 4 wird festgehalten, welche Anlagen nach Art. 22 Abs. 7 GSchG keiner Meldepflicht unterstehen. Der Bundesrat unterliess es, Art. 22 Abs. 7 GSchG auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

4. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) kennt keine Haftstrafen mehr. „Haft“ in Absatz 1 ist zu streichen.

§ 17

Falls die Interessen des Gewässerschutzes dies erfordern, sollen das Departement und die Gemeinden in Zukunft in Anwendung von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, Parteirechte im Strafverfahren ausüben können. Dies dient einer konsequenteren Durchsetzung des Gewässerschutzes.

§ 19a

Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985:

Die Verfassung gewährleistet jeder verstorbenen Person eine schickliche Bestattung. Dies sagte Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ausdrücklich. Heute ergibt sich das Recht auf eine schickliche Bestattung aus Art. 7 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Diese verfassungsrechtliche Vorgabe setzt der Kanton Thurgau im Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) vom 5. Juni 1985

um. Es verpflichtet die Gemeinden in den §§ 36 bis 39, für die Organisation des Friedhofs- und Bestattungswesens zu sorgen und die Verstorbenen, welche vor ihrem Tod Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hatten, unentgeltlich zu bestatten. In § 37 Abs. 1 und 2 GG wird überdies festgehalten, dass Verstorbene nur auf einem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde resp. einer anderen Gemeinde bestattet werden dürfen.

In den letzten Jahren kam anstelle der Erd- oder Urnenbestattung auf einem herkömmlichen Friedhof vermehrt das Bedürfnis nach alternativen Bestattungsformen und -orten auf. Um den neuen Bedürfnissen nach alternativen Bestattungsformen wie etwa letzte Ruhestätten im Wald oder sonstige Naturbestattungen entsprechen zu können, soll das Gesetz ergänzt werden. Die Gemeinden werden deshalb in § 37 Abs. 1 GG neu ermächtigt, Areale für alternative Bestattungsformen zu bestimmen. Allerdings können die Gemeinden solche Areale nur ausscheiden, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Diese Voraussetzung ist bei Seebestattungen durch private Unternehmen nicht erfüllt (vgl. dazu Art. 6 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 GSchG). Auch sind solche gewerbsmässigen Seebestattungen im Kanton Thurgau nicht erwünscht.

Die bekannteste Art alternativer Bestattungsformen sind letzte Ruhestätten im Wald, insbesondere die Errichtung eines sogenannten „Friedwaldes“. Dabei wird die Asche einer verstorbenen Person auf einem speziell dafür vorgesehenen bewaldeten Grundstück direkt in den Wurzelbereich eines Baumes eingestreut. Der Begräbnisplatz wird gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und ist nur den Angehörigen des Verstorbenen, der Betreiberfirma und dem Waldeigentümer bekannt. Der Anspruch auf eine Begräbnisstätte lässt sich mittels verschiedener Rechtsformen begründen: von der zeitlich limitierten Miete oder Personaldienstbarkeit bis zum „Baurecht“ mit grundbuchlicher Sicherung. Der Betrieb von Begräbnisstätten im Wald, insbesondere von „Friedwäldern“ durch Unternehmen war nach der bisherigen Praxis des kantonalen Forstamtes bis 20 Bäume bewilligungsfrei. Neu untersteht der Betrieb solcher Begräbnisstätten durch Unternehmen in jedem Fall sowohl der Baubewilligungspflicht im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG und § 86 PBG als auch der waldrechtlichen Bewilligungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0). Inhaltlich wird die bisherige Bewilligungspraxis beibehalten. Zuständig zur Erteilung dieser Bewilligungen ist einerseits das kantonale Forstamt und andererseits die Gemeinde, die ihren Entscheid auf denjenigen des Amtes für Raumplanung des Kantons abstützt.

Änderung des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999:

Gemäss § 84 Abs. 1 Ziff. 4 der Kantonsverfassung vom 16. März 1987 (KV; RB 101) steht dem Kanton die Erdwärme zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung zu. Er kann die Nutzung übertragen (§ 84 Abs. 2 KV). Im Kanton Thurgau sind Bohrungen oder Grabungen zur Erkundung des Untergrundes oder zur Nutzung der Erdwärme in § 8 Abs. 1 Ziff. 7 EG GSchG der Bewilligungspflicht unterstellt. Hinsichtlich der Nutzung der Erdwärme bzw. der Übertragung der Nutzung auf Dritte, fehlen jedoch entsprechende gesetzliche Grundlagen.

Bei der Geothermie wird zwischen zwei Arten unterschieden, der oberflächennahen Geothermie (bis ca. 400 m) und der tiefen Geothermie (ab ca. 400 m). Bei tiefer Geothermie wird zwischen hydrothermalen und petrothermalen Systemen unterschieden.

Hydrothermale Systeme verwenden tief im Untergrund vorkommende, natürliche Aquifere (Wasser führende Schichten) als Wärmequelle. In der Regel werden zwei Bohrungen eingesetzt («Doublette»), eine Förder- und eine Reinjektionsbohrung. Bei petrothermalen Systemen wird hingegen die Wärme des Festgesteins genutzt, wobei in einem ersten Schritt durch Einpressen von Wasser künstliche Wasserwegsamkeiten generiert werden («hydraulische Stimulation») und damit ein grosser Wärmetauscher im Untergrund erzeugt wird. Nach dessen Erstellung wird Wasser in das Gestein eingepresst und anschliessend das erhitzte Wasser wieder an die Oberfläche gefördert (Kreislauf).

Das Potenzial zur geothermischen Stromerzeugung ist in der Schweiz sehr gross. Ebenso gross sind die daran geknüpften Erwartungen, handelt es sich doch um eine unerschöpfliche, saubere und kontinuierliche Energiequelle. Gemäss Experten ist es langfristig denkbar, dass ein bedeutender Anteil des schweizerischen Strombedarfs durch geothermische Kraftwerke gedeckt werden kann. Derzeit wird in der Schweiz keine Elektrizität aus tiefer Geothermie produziert. Entsprechende Pilotprojekte sind jedoch lanciert. Auch im Kanton Thurgau ist unter anderen ein petrothermales Pilotprojekt mit einer Zieltiefe von ca. 4'500 m bis 6'000 m geplant. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die fehlenden gesetzlichen Grundlagen, namentlich die Unklarheiten bezüglich des Verfahrens und des Inhalt einer entsprechenden Nutzungsübertragung, die Projektverantwortlichen vor grosse Probleme stellen, welche den Fortgang des Projektes gefährden. Es gilt daher rasch Klarheit zu schaffen.

Grundwasser gilt hinsichtlich seiner Nutzung als öffentliches Wasser. Die Nutzung des Grundwassers ist im Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999 (WNG; RB 721.8) geregelt. Grundwasser im Sinne des Gesetzes ist üblicherweise für die Nutzung als Trink- oder Brauchwasser geeignet und entstammt in der Regel aus wasserführenden Schichten, die in geringer Tiefe vorkommen. Das in tieferen Gesteinsschichten vorhandene Tiefenwasser ist in der Regel hoch mineralisiert und nicht als Trink- oder Brauchwasser geeignet und wird somit durch das WNG nicht erfasst. Die Grundsätze für die Nutzungsübertragung sind jedoch bei Grund- bzw. Tiefenwasser grundsätzlich identisch. Aus diesem Grunde drängt es sich auf, die Definition des öffentlichen Wassers um das Tiefenwasser zu ergänzen. Auf diesem Wege kann ohne grosse Gesetzesanpassungen das geschilderte Pilotprojekt unter dieses Gesetz subsumiert werden. Verfahren und Inhalt der Nutzungsübertragung richten sich damit nach den bewährten Bestimmungen des WNG.

Bei der hydrothermalen und der petrothermalen Geothermie handelt es sich nur um eine mögliche Geothermiequelle. Daneben existieren weitere Nutzungen der tiefen oder oberflächennahen Geothermie, welche sich systematisch nicht unter das WNG subsumieren lassen. Die vorgenommene Anpassung des WNG stellt mit anderen Worten nur eine Übergangslösung dar, um für das erwähnte Pilotprojekt im Kanton Thurgau die nötige Rechtssicherheit zu schaffen. Langfristiges Ziel ist es jedoch, für die Nutzung der Geothermie eine umfassende Regelung zu schaffen. Ein entsprechendes Gesetz ist für diese Legislaturperiode geplant.

VI. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates